

2013/84

17. Januar 2014

Votum

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchsteller –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG durch den Vorsitzenden Dr. Lovens, das Mitglied Dr. Pippke und die rechtswissenschaftliche Koordinatorin Wolter am 17. Januar 2014 einstimmig folgendes Votum:

Die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die auf den

- **in der Gemarkung [...], Flur [...], Flurstück [... 4], unter der postalischen Anschrift: [...] (254,7 kW_p, Inbetriebnahme: 25. November 2009, Bezeichnung: [... hof])**
- **sowie in [...] Flur [...], Flurstück [... 8], unter der postalischen Anschrift: [...] (90,65 kW_p, Inbetriebnahme: 29. Mai 2010, Bezeichnung: [... halle])**

gelegenen Gebäuden angebracht sind, gelten zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator je Flurstück als eine Anlage gem. § 19 Abs. 1 EEG 2009¹.

¹Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle EEG:

Wenn und soweit die Anspruchsgegnerin geringere oder höhere Vergütungen gezahlt hat, als es sich aus der Anwendung dieses Votums auf den verfahrensgegenständlichen Vergütungszeitraum ergibt, so liegen hinsichtlich diesbezüglicher Nachzahlungen der Anspruchsgegnerin an die Anspruchstellerin die Voraussetzungen für nachträgliche Korrekturen im bundesweiten Ausgleich gemäß § 38 Nr. 4 EEG 2012² vor.

I Tatbestand

- 1 Die Parteien sind uneins darüber, ob die von den Anspruchstellern betriebenen Fotovoltaikanlagen (PV-Anlagen) gem. § 19 Abs. 1 EEG 2009 zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage gelten.
- 2 Die Anspruchsteller betreiben unter der Anschrift [...] auf zwei Flurstücken zweier unterschiedlicher Gemarkungen, die durch ein öffentliches Wegegrundstück – Flurstück [...] 6] – getrennt sind, PV-Anlagen auf insgesamt sieben Gebäuden. Die vergütungsseitige Zusammenfassung pro Flurstück ist vorliegend unstrittig. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Anlagen:
 - Die PV-Installation auf den sechs Gebäuden, die sich als zwei aus jeweils drei Gebäuden bestehende Zwillingsgebäudekomplexe darstellen, in der Gemarkung [...], Flur [...], Flurstück [...] 4] mit einer installierten Leistung von 254,7 kW_p wurde am 25. November 2009 in Betrieb genommen (Bezeichnung: [... hof]).

damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), in der ab dem 01.09.2009 geltenden, zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) geänderten Fassung, nachfolgend bezeichnet als EEG 2009. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/arbeitsausgabe>.

²Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 5 des dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

- Die PV-Installation auf dem alleinstehenden Gebäude in [...], Flur [...], Flurstück [... 8] mit einer installierten Leistung von 90,65 kW_p wurde am 29. Mai 2010 in Betrieb genommen (Bezeichnung: [... halle]).
- 3 Beide Flurstücke sind im Grundbuch von [...] unter jeweils unter eigenen laufenden Nummern aufgeführt.
 - 4 Beide PV-Installationen wurden von der Vertreterin der Anspruchsteller gleichzeitig bei der Anspruchsgegnerin angemeldet; die [... halle] war zu diesem Zeitpunkt noch nicht errichtet worden.
 - 5 Die zwei Installationen weisen jeweils eigene Wechselrichter und Messeinrichtungen auf.
 - 6 Die Anspruchsteller sind der Auffassung, dass sich die zwei PV-Installationen nicht in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander befinden und demnach nicht gem. § 19 Abs. 1 EEG 2009 vergütungsseitig zusammenzufassen seien.
 - 7 Die Anspruchsgegnerin ist hingegen der Ansicht, dass sich die Anlagen in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander befinden, da das die Flurstücke [... 4] und [... 8] trennende öffentliche Wegegrundstück schnell zu überwinden sei. Die Anlagen seien deshalb gem. § 19 Abs. 1 EEG 2009 zusammenzufassen.
 - 8 Mit Beschluss vom 30. Oktober 2013 hat die Clearingstelle EEG das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO)³ nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen. Die durch die Clearingstelle EEG zu begutachtende Frage lautete:

Gelten die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die auf den

- in der Gemarkung [...], Flur [...], Flurstück [... 4], unter der postalischen Anschrift: [...] (254,7 kW_p, Inbetriebnahme: 25. November 2009, Bezeichnung: [... hof])
- sowie in [...], Flur [...], Flurstück [... 8], unter der postalischen Anschrift: [...] (90,65 kW_p, Inbetriebnahme: 29. Mai 2010, Bezeichnung: [... halle])

³Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG in der Fassung v. 14.12.2011, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/verfahrensordnung>.

gelegenen Gebäuden angebracht sind, zum Zwecke der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage gem. § 19 Abs. 1 EEG 2009?

2 Begründung

2.1 Verfahren

- 9 Die Besetzung der Clearingstelle EEG ergibt sich aus § 26 Abs. 1 VerfO. Das Verfahren wurde schriftlich durchgeführt, da alle Parteien und die Clearingstelle EEG dem zustimmten, §§ 28, 20 Abs. 2 VerfO. Die Beschlussvorlage hat gemäß §§ 28, 24 Abs. 5 VerfO die rechtswissenschaftliche Koordinatorin Wolter erstellt.

2.2 Würdigung

- 10 Die PV-Anlagen der Anspruchsteller gelten zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator *je Flurstück* als eine Anlage gem. § 19 Abs. 1 EEG 2009. Das ergibt sich aus der Anwendung von § 19 Abs. 1 EEG 2009 und der Empfehlung 2008/49⁴ der Clearingstelle EEG auf den konkreten Fall.

- 11 § 19 Abs. 1 EEG 2009 lautet:

„Mehrere Anlagen gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn

1. sie sich *auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden,*
2. sie Strom aus gleichartigen Erneuerbaren Energien erzeugen,
3. der in ihnen erzeugte Strom nach den Regelungen dieses Gesetzes in Abhängigkeit von der Leistung der Anlage vergütet wird und
4. sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb gesetzt worden sind.“⁵

⁴Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49>.

⁵Hervorhebung nicht im Original.

- 12 Die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 EEG 2009 sind erfüllt. Beide PV-Installationen der Anspruchsteller erzeugen Strom aus der gleichen erneuerbaren Energie (solare Strahlungsenergie). Der in ihnen erzeugte Strom wird gem. § 33 Abs. 1 EEG 2009 in Abhängigkeit von der Leistung der Anlage vergütet und sie sind innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten⁶ in Betrieb gesetzt worden.
- 13 Die Voraussetzung des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 ist hingegen nicht erfüllt. Die beiden PV-Installationen befinden sich nicht „auf demselben Grundstück“. Denn die verfahrensgegenständlichen Flurstücke sind jeweils unter eigenen laufenden Nummern im Grundbuch aufgeführt und somit je eigenständige Grundstücke.⁷
- 14 Auch befinden sie sich nicht gemäß der zweiten Alternative des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“. Denn nach Leitsatz 1 des Votums 2011/19⁸ befinden sich Fotovoltaikanlagen grundsätzlich dann nicht in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander, wenn sie sich sowohl auf verschiedenen Grundstücken als auch auf verschiedenen, freistehenden Gebäuden befinden. Dies ist hier der Fall, da die Gebäude baulich nicht miteinander verbunden sind und zwischen den beiden – auf verschiedenen Gemarkungen befindlichen – Flurstücken [... 4] und [... 8] das öffentliche Wegegrundstück – Flurstück [... 6] – verläuft. Dadurch greift auch nicht die widerlegliche Vermutung, dass es sich um eine Umgehung der Vergütungsschwellen handelt, die besteht, wenn PV-Anlagen auf unmittelbar angrenzenden Grundstücken in Betrieb genommen worden sind.⁹ Denn die Grundstücke grenzen vorliegend gerade nicht unmittelbar aneinander. Ob das trennende Wegegrundstück schnell überwunden werden kann, ist dabei unerheblich. Nach der Empfehlung 2008/49 bedeutet „unmittelbar“, dass die Anlagen auf Grundstücken belegen sein müssen, die nur durch eine gemeinsame Grundstücksgrenze, nicht aber durch ein weiteres Grundstück voneinander getrennt sind.¹⁰

Dr. Lovens

Dr. Pippke

Wolter

⁶Vgl. hierzu *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 05.09.2009 – 2009/13, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/bin/wv/2009/13>.

⁷Vgl. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>, S. 25.

⁸Vgl. *Clearingstelle EEG*, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/votv/2011/19>, Leitsatz 1, vgl. auch *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>, Nr. 5 (a) ii.

⁹Vgl. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>, Nr. 4 (a).

¹⁰*Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>, Abschnitt 4.2.6, S. 53.